

SCHLACHTER UND KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE

In Sachen

wegen

wird den Rechtsanwälten

**Wolfgang Schlachter, Dr. Thomas Troidl,
Dr. Matthias Ruckdäschel, Titus Lang**
Roritzerstraße 2a, 93047 Regensburg

V O L L M A C H T

zur außergerichtlichen Vertretung und Prozessvollmacht, insbesondere gem. §§ 78 ff. ZPO (Prozessvollmacht & Anwaltsprozess), § 609 ZPO (in Ehesachen), § 703 ZPO (Mahnverfahren) und § 67 Abs. 3 VwGO (Verwaltungsprozess), § 73 Abs. 3 SGG (Sozialgerichtsprozess) sowie zur Geltendmachung von Rechten in Strafverfahren erteilt.

Die außergerichtliche Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere

- zur Abgabe von Willenserklärungen, v. a. zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zum Abschluss von Vergleichen,
- zur Akteneinsicht, insbesondere in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren, insbesondere in Verfahrensakten, Personalakten, Disziplinarakten und Grundbücher
- zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
- zur Erstattung von Strafanzeigen.

Die Prozessvollmacht ermächtigt insbesondere

- zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters und Unterbevollmächtigten, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche,
- zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Schiedsverfahren, Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Anträge auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 VwGO, auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO sowie sonstige verwaltungsrechtliche Nebenverfahren, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren sowie Insolvenzverfahren und Privatklagen zum Strafgericht.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG, Art. 8 VwZVG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass er gem. § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges keinen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten, insbesondere der Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes, hat.

_____, den _____